

Gemeinde Pfarwerfen

Angeschlagen am: 26. Juni 2024

Abgenommen am:

Der Bürgermeister

BAL 

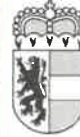


Gemeinde Pfarwerfen
GEMEINDEAMT

PARL. Nr.

Eingelangt am: 26. Juni 2024

ERLEDIGUNGS-
ZEITRAUM: Datum:



LAND
SALZBURG

Bezirkshauptmannschaft
St. Johann im Pongau

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

30402-152/4220/30-2024

Datum

25.06.2024

Betreff

Haslinger Holding GmbH in 5452 Pfarwerfen

Hauptstraße 1

5600 St. Johann im Pongau

Fax +43 5 7599-6219

bh-st-johann@salzburg.gv.at

Mag. Simon Hasler

Telefon +43 5 7599-6263

Öffentliche Bekanntmachung Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Zutreffendes ist angekreuzt !

In der Angelegenheit

Haslinger Holding GmbH, in 5452 Pfarwerfen, Ellmauthal 37:

1. Baupolizeiliche Bewilligung für die geänderte Ausführung gegenüber der mit Bescheid vom 12.04.2021, Zl. 30402-152/4220/9-2021 genehmigten Planung beim bestehenden Objekt der Haslinger Holding GmbH am Standort Ellmauthal 37, 5452 Pfarwerfen, GP 1381/5, KG 55504 Grub
2. Gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage am Standort Ellmauthal 37, 5452 Pfarwerfen durch Einbau einer Klimaanlage
3. Nachüberprüfung der Überprüfung vom 12.09.2023

wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

5452 Pfarwerfen

Datum

Dienstag, den 09.07.2024

Zeit

13:00 Uhr

Treffpunkt

Ort und Stelle

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau | Pongau

Hauptstr. 1 | 5600 St. Johann/Pg. | Österreich | T +43 5 7599 62 | bh-st-johann@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290727

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT602040407008101925 | UID ATU36796400

— Beteiligte können persönlich zu uns bzw. zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Die Parteien können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichunterlagen

Ort, Zeit

1. Gemeindeamt Pfarrwerfen
2. Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, Gruppe Gewerbe und Baurecht,
2. Obergeschoß, Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Gegen diese Verhandlungsanberaumung ist gemäß § 19 (4) leg.cit. kein Rechtsmittel zulässig.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag in der Gemeinde Pfarrwerfen
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau (www.salzburg.gv.at/themen/bezirke/bh-stjohann.htm) unter „Bekanntmachungen“
- durch Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern
- durch

kundgemacht wurde.

— Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau) oder während der Verhandlung Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung erhebt (§ 42 Abs. 1 AVG 1991 idgF).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses**, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Die Einschreiterin wird gebeten, zur Verhandlung Folgendes mitzubringen:

- Nachweis über die Einhaltung des praktischen Grenzwertes gem EN 378-1 (betrifft die Klimaanlage)
- Nachweis über die Füllmenge des Kältemittels (betrifft die Klimaanlage)

Für den Bezirkshauptmann:

Sarah Reicher

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Gemeinde Pfarrwerfen, Dorfwerfen 4, 5452 Pfarrwerfen, - mit dem Ersuchen um Beachtung und verlässliche Erledigung der im Beiblatt angeführten Punkte sowie um Entsendung eines Vertreters der Gemeinde zur Verhandlung, E-Mail
2. Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, Hauptstraße 1, 5600 St. Johann im Pongau, mit der Bitte um Kundmachung im Internet bis einschließlich des Verhandlungstages, E-Mail
3. Referat Technisches Gewerbewesen, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, - mit dem Ersuchen um Entsendung eines gewerbetechnischen Amtssachverständigen (2. Termin), Intern
4. BH St. Johann Gewerbe und Baurecht, Ing. Johann Habersatter, Hauptstraße 1, 5600 St. Johann im Pongau, E-Mail
5. Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk Salzburg, Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg, E-Mail
6. ReinhaltEVERBAND Salzach-Pongau, Ellmauthal 24, 5452 Pfarrwerfen, E-Mail
7. Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Pongau, Flachgau und Tennengau, Bergheimerstraße 57, 5020 Salzburg, E-Mail
8. Haslinger Holding GmbH, Krafterreith 44, 5242 St. Johann am Walde, - Der Einschreiter wird ersucht, die entsprechenden Planer und Ausführenden von der anberaumten Verhandlung zu informieren und bei Bedarf zur Teilnahme an dieser Verhandlung einzuladen, Zustellung RSb (dual)
9. Haslinger Holding GmbH, Krafterreith 44, 5242 St. Johann am Walde, - vorab per E-Mail, E-Mail